

Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsreglement für Behörden und unterstellte Kommissionen (EntschRegl)

der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

vom 01.10.2025

Art. 1 Grundlage, Gegenstand und Geltungsbereich

Die Kirchenpflege erlässt gestützt auf den Beschluss des Kirchgemeindeparlaments vom 26. Juni 2025 sowie auf § 14 Entschädigungsreglement die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

Diese regeln die operative Umsetzung des Entschädigungsreglements.

Sie gelten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Entschädigungsreglement und finden keine Anwendung auf andere Bereiche der Kirchgemeinde Zürich.

Art. 2 Sitzungsgelder (§§ 6, 7 EntschRegl)

Die Auszahlung von Sitzungsgeldern nach Entschädigungsreglement erfolgt durch den Bereich Personal, ausgenommen derjenigen der Stiftung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde (SERKZ), die die Sitzungsgelder selbst finanziert und ausbezahlt.

Sitzungen, die zu Sitzungsgeldern berechtigen, werden von der vorsitzenden Person gesammelt für alle Entschädigungsberechtigten pro Sitzung oder pro Monat mit dem dafür vorgesehenen Formular an die im Formular bezeichnete Stelle des Bereichs Personal gemeldet.

Art. 3 Stellvertretung (§ 8 EntschRegl)

Stellvertretungen und deren konkrete Entschädigung sind nach Entscheid der Kirchenpflege auf Antrag der zuständigen Person des KP-Ressorts umgehend der auszahlenden Stelle des Bereichs Personal zu melden.

Die Anforderung, dass die Abwesenheit oder Indisponibilität eines Mitglieds mindestens zwei Monate dauert, um Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung für die Stellvertretung auszulösen, ist als Grundbedingung zu verstehen. Ist der Aufwand für die Stellvertretung bereits ab Beginn des Ausfalls erheblich, kann eine Entschädigung für die Stellvertretung ab dann erfolgen.

Art. 4 Indexierung
(§ 12 EntschRegl)

Als Indexstand für die im Entschädigungsreglement festgelegten Grundentschädigungen gilt jeweils der Landesindex der Konsumentenpreise vom 30. September.

Die Teuerungsausgleiche per 2023 und 2024 wurden für die Behördenentschädigungen umgesetzt. Die erstmalige Indexierung der Grundentschädigung erfolgt per Beginn der Legislaturperiode am 1.7.2026. Ein allfälliger Teuerungsausgleich durch Kirchenratsbeschluss per 2026 wird per dann umgesetzt.

Diese teuerungsangepasste Grundentschädigung gilt danach für die Legislaturdauer bis am 30.6.2030. Die danach allenfalls auflaufende Teuerung wird jeweils per neue Legislaturperiode angepasst.

Die generellen Beträge der teuerungsbedingt gestiegenen Grundentschädigung nach §§ 4 und 5 Entschädigungsreglement werden jeweils auf einer Internetseite der Kirchgemeinde Zürich aufgelistet.

Die individuell teuerungsbedingt veränderte Entschädigungshöhe wird jedem Behördenmitglied mit der nächstfolgenden Entschädigungsabrechnung angezeigt.

Art. 5 Offenlegungspflicht
(§ 13 EntschRegl)

Die Offenlegung erfolgt initial mit Inkrafttreten des revidierten Entschädigungsreglements durch alle Behördenmitglieder vollständig mit dem dafür vorgesehenen Formular an die darin bezeichnete Stelle.

Änderungen unter dem Jahr werden laufend mit demselben Formular der bezeichneten Stelle gemeldet.

Die öffentliche Publikation erfolgt jährlich und kann bei mehreren Änderungen (zusätzliche oder wegfallende Vorteile) mehrmals jährlich erfolgen.

Gesamtentschädigungen: Grundentschädigung und Spesenpauschalen sind als Jahresbeträge auf Basis des geltenden Entschädigungsreglements anzugeben. Sitzungsgelder sind im Folgejahr dazu zu rechnen im Umfang der dafür tatsächlich erhaltenen Abgeltung.

„Wohnen“ in Liegenschaften der Kirchgemeinde Zürich nach lit. b ist breit zu verstehen und wird im Sinne von jeder Nutzniessung ausgelegt.

Direkte oder indirekte geldwerte können z. B. Aufträge, die Vorteile im Rahmen der behördlichen Funktion akquiriert wurden oder gewährte Vergünstigungen sein.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1.10.2025 in Kraft.